Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber die Bildung des Verwaltungsrechtes durch die Praxis, insbesondere über die Bedeutung der Präjudicien. *)

Aufgabe der Organe der regierenden Gewalt ist, die thatsächlichen Verhältnisse dem Inhalte der Rechtsbestimmungen gemäß zu erhalten. Daß diese Rechtssätze auch gewohnheitsrechtliche sein können, ist einleuchtend. Auf die Functionen der regierenden Gewalt kann die Gewohnheit in zweifacher Weise einwirken. Entweder indem jener von außen her eine neue rechtliche Schranke gegeben wird, welche ihr freies Ermessen begränzt; oder indem durch die Acte der regierenden Gewalt selbst eine solche sich bildet. Die aus freiem Belieben für einzelne Fälle jedesmal neu aufgestellte Norm wird da in eine Rechtsregel leicht sich umsetzen, wo das Bedürfniß, dessen wechselnder Gestaltung eben durch das freie Ermessen der regierenden Gewalt genügt werden sollte, eine feste bleibende in den gleichen thatsächlichen Momenten sich stets wiederholende Form angenommen hat. Aus diesem Wechsel entspringt das Bedürfniß einer sicheren, nicht mehr vom Belieben der Regierung abhängigen Norm; die früher der regierenden Gewalt angehörige Function verwandelt sich in eine Thätigkeit der executiven.

Die Rechtsnormen, welche durch die Administration zu vollziehen sind, sind theils in den Gesetzen enthalten, welche von den gesetzgebenden Factoren des Staats ausgehen, theils in den einseitig von der Regierung erlassenen Verordnungen enthalten. Stahl bestimmt das Gebiet der Verordnung folgendermaßen: der Wirkungskreis der Gesetze umfaßt alle Verhältnisse, welche die Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen. Diese Bestimmung umfaßt erstlich den ganzen Privatrechtszustand und ferner die Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, soweit diese als Rechtsverhältniß besteht. Wo dagegen dem Unterthan durch Anordnungen der Staatsgewalt keine neue Lasten, die er als Individuum zu tragen hat, auferlegt werden, sondern nur eine Beschränkung seiner individuellen Freiheit innerhalb einer Sphäre, wo die Befugniß öffentlicher Anregung an sich bereits feststeht, da ist der Wirkungskreis der Verordnung. Wenn daher zur Ausführung bereits erlassener Gesetze die nöthigen Anstalten, die zur richtigen Anwendung des Gesetzes erforderlichen Instructionen und Erläuterungen, sowie die zur näheren Bestimmung der leitenden Grundsätze dienenden Detailvorschriften gegeben werden sollen, so geschieht dies durch Verordnung.

In den Compendien des Staatsrechts wird die regierende Gewalt des Staats als selbständige Function unter den allgemeinen Hoheitsrechten des Staats nicht gehörig unterschieden. Die begriffliche Trennung der regierenden Gewalt von der ausführenden und gesetzgebenden macht aber ebenfalls unter den Verordnungen eine Unterscheidung der Art nach nothwendig. Den Detailvorschriften und Instructionen, welche die höhere Staatsbehörde für die Ausübung der regierenden Gewalt an die Unterbehörden erläßt, kommt die Eigenschaft eigentlicher Rechtsvorschriften nicht zu. Jene sollen lediglich die unteren Behörden belehren, anleiten, wie sie sich in den verschiedenen möglichen Fällen sachgemäß zu verhalten haben. Es soll nur eine übereinstimmende, den staatlichen Zwecken möglichst entsprechende, Behandlung der Verhältnisse erzielt werden. Der Staatsbürger, welcher glaubt, daß sein Vorgesetzter diesen Instructionen nicht gemäß gehandelt hat, mag die obere Behörde auf den begangenen Fehler aufmerksam machen; aber er beschwert sich nicht über ein ihm widerfahrenes Unrecht, es liegt keine öffentlich-rechtliche Streitsache vor.*) Einen ganz anderen Charakter haben die Verordnungen, die zur Ausführung von Gesetzen bestimmt sind, welche der ganzen Verwaltung als unbedingt bindende Norm vorgeschrieben sind. Hier sind in der Verordnung wahre Rechtsbestimmungen enthalten. Diese Unterscheidungen sind nicht unwichtig für Fälle, wo die richterliche Hülfe gegen rechtswidrige Acte der Verwaltung angerufen wird.

Daß Verordnungsrecht auch durch Gewohnheit entstehen könne, scheint Manchen Bedenken zu erregen. Mayer**) spricht z. B. von Verwaltungsregeln als einer „Art von Gewohnheitsrecht." Es ist nicht abzusehen, wozu sonst als zum Gewohnheitsrechte durch die Praxis gebildete Rechtsbestimmungen der bezeichneten Art zu rechnen wären. Es spielt hier wohl wieder der alte Irrthum hinein, daß es bei Administrativsachen nur auf den Nutzen ankomme, obgleich Mayer sonst diesen Irrthum nicht theilt. Freilich hat es in der constitutionellen Verfassung einen gewissen Schein für sich, daß Verordnungen nicht Rechtsvorschriften sind, weil, wo es sich um Gesetz und Recht handelt, die Kammern zu concurriren haben. Indeß ist das Gebiet der Verordnung ein durchaus unbestimmtes und in seinen Gränzen gegen das der Gesetze willkürlich. Es gehören z. B. die Detailvorschriften über Gerichtsverfassung und Verfahren dem Begriffe nach entschieden zum Bereiche der Verordnung. Dennoch sind diese Gegenstände unter den wichtigsten, welche der ständischen Mitwirkung unterliegen. Andererseits ist das Gebiet der Verordnung mehr und mehr der Einschränkung unterworfen, je höher das thätige Interesse und das Verständniß des öffentlichen Wesens bei den Unterthanen steigen wird. In England ist das Gebiet der einseitig von der Regierung erlassenen Verordnungen ein ungleich engeres und begränzteres als bei uns. Vor Einführung der landständischen Verfassungen gab der Landesherr in

*) Nach Wilhelm Lüders': Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung.

*) Es sei denn, daß die gesetzlichen Schranken der regierenden Gewalt von der Unterbehörde überschritten wären.

**) Grundzüge des Verwaltungsrechts und Rechtsverfahrens. S. 78.

den Gesetzen und Verordnungen Rechtsbestimmungen aus eigener einseitiger Machtvollkommenheit. Für einen gewissen Theil des öffentlichen Rechts, für die principielle Normirung öffentlicher Rechtsverhältnisse ist er jetzt an die Mitwirkung der Kammer gebunden; für die detaillirteren Rechtssätze hat er die alleinige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt behalten.

Eine Rechtsbestimmung, welche, dem Verordnungsrecht angehörig, durch die Praxis entstanden ist, ist nach ganz denselben Grundsätzen wie das ausdrückliche Verordnungsrecht zu beurtheilen. Die Giltigkeit derselben beruht nicht auf der stillschweigenden Genehmigung der Regierung; sie ist lediglich durch die principielle Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen des Staats ebenso bedingt, wie die ausdrücklich von der Regierung erlassene.

Die Ausdrücke: Herkommen und Gewohnheitsrecht werden häufig synonym angewandt. Doch muß man sich stets gegenwärtig halten, daß dieselben im specifisch technischen Sinne eine verschiedene Bedeutung haben. Den privatrechtlichen Bestimmungen analog betrachtet man die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Staatsbürgers als rechtlich begründet, wenn der Anfang der Ausübung über Menschen Gedenken hinausliegt. Insbesondere wird dies wichtig da, wo es sich um öffentliche Rechtszustände handelt, die der mittelaltrigen Staatsansicht gemäß einen vorwiegend privatrechtlichen Charakter an sich tragen. So bei dem Besitze staatlicher Hoheitsrechte, bei verschiedenen Gewerbsrechten. Ein Gewohnheitsrechtssatz dagegen begründet nicht besondere Rechtsverhältnisse eines Einzelnen allein, sondern normirt allgemein die Rechtsverhältnisse unbestimmter Personen, bei welchen die thatsächlichen Momente sich finden, an die seine Wirksamkeit geknüpft ist. Im modernen Staate hat das Herkommen eine hervorragende Bedeutung für das Rechtsgebiet der regierenden Gewalt. Die Acte dieser zielen darauf ab, einen nur für den einzelnen Fall giltigen Rechtszustand zu begründen. Der besondere Act der Begründung, sei es in der Form einseitiger Verleihung oder eines Vertrages, kann bei fehlenden Beweismitteln durch den Nachweis des Bestehens seit unvordenklicher Zeit ersetzt werden. Dagegen kann durch die Berufung auf das Herkommen kein Rechtszustand gestützt werden, dem durch ein allgemeines Staatsgesetz bereits der Schutz vor den Einwirkungen der discretionairen Machtbefugniß des Staats entzogen worden ist.

Für die Erschließung der Sätze des ungeschriebenen Rechtes haben das bedeutendste Ansehen und Geltung die Acte der Behörden.

Die historische Schule schied in der Praxis der Gerichte die auf unmittelbarer Volksüberzeugung beruhenden Rechtssätze von den durch wissenschaftliche Deduction hervorgebrachten Sätzen. Diese sollten zwar Rechtssätze sein; mußten aber, wenn sie als falsch deducirt anerkannt würden, selbst nach längster Dauer und Geltung abgeändert werden. Hierbei liegt eigentlich die Ansicht zu Grunde, daß gewohnheitsrechtliche Bildungen nicht auf Reflexion beruhten, sondern den Einzelnen unbewußt nur durch den Volksinstinct hervorgebracht würden. Es ist aber kein Grund einzusehen, weshalb die lange Dauer der Anwendung nicht auch wissenschaftlich deducirten, mit bewußter freier Geistesthätigkeit abgeleiteten, Sätzen den Charakter von wirklichen Rechtssätzen verleihen sollte, welche nicht willkürlich umgestoßen werden dürfen.

Die Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung sind nun gerade recht geeignet, um den Irrthum recht deutlich hervortreten zu lassen, in welchen die historische Schule hier gerathen ist. Für das Verwaltungsrecht existirt kein besonderer Stand, welcher die Entwicklung der Theorie dieses Rechtsgebietes zu seiner besonderen Aufgabe ausschließlich machte. Es giebt daher auch kein eigentliches Juristenrecht, kein von der Praxis getrenntes System von Rechtssätzen, welches durch die Juristen, die wissenschaftlich gebildeten Glieder der Nation, aus den Gesetzen zusammengestellt und durch Deductionen aus dem gegebenen Rechtsstoffe erweitert und bereichert wäre. Zwar liegt die höhere Verwaltung durchgängig in den Händen von Männern, welche eine wissenschaftliche Bildung genossen haben. Es ist daher natürlich, daß von denselben eine Menge von Rechtssätzen aus dem Inhalte der Gesetze abgeleitet und sodann in praxi zur Anwendung gebracht werden. Aber die Masse dieser Rechtssätze verfließt mit denjenigen, welche aus unmittelbarer Volksüberzeugung fließen sollten, in ein gleichartiges Ganze; es ist factisch unmöglich, in der Verwaltungspraxis Gewohnheitsrecht und Juristenrecht zu scheiden: Theorie und Praxis, Gedanke und wirkliches Leben stehen hier in unmittelbarster Wechselbeziehung. Gegenüber dieser Thatsache ist es nicht möglich, jenen Unterschied mit seinen abnormen juristischen Wirkungen für das Privatrecht festzuhalten. Die Trennung von Theorie und Praxis ist im Civilrechte lediglich äußerlich, zufällig; das Juristenrecht ist auch hier nichts Anderes, als wie der mögliche Grund für ein Gewohnheitsrecht. Der Rückschluß aus den Zuständen im öffentlichen Rechte auf die im Privatrechte ist durchaus zulässig, ja nothwendig. Einmal weil die Theorie des Gewohnheitsrechtes überall nur eine staatsrechtliche ist; ferner weil unsere Administrativbehörden neben ihren executiven Functionen auch die Gerichtsbarkeit in öffentlichen Streitsachen haben. Bei den Verwaltungsbehörden wie bei den Civilgerichten steht der Rechtssatz durch, daß sie befugt sind, nicht ausdrücklich im Gesetze vorgeschriebene, sondern daraus abgeleitete Sätze, als wäre es eigentliches Recht, praktisch zur Anwendung zu bringen.

Die irrige Unterscheidung zwischen Gewohnheitsrecht und Juristenrecht entspringt vornehmlich daraus, daß die Lehre vom Gewohnheitsrechte bisher stets in den Händen der Civilisten gelegen hat. Durch die Reception des fremden Rechts ward die Scheidung zwischen Praktikern und gelehrten Juristen, welche die Verarbeitung des fremden Rechtsstoffes zu ihrer besonderen Berufsaufgabe machten, zur unabweisbaren Nothwendigkeit. Zwar war die Scheidung zwischen Praktikern und Theoretikern in früherer Zeit nicht eine so tiefe und weitgehende, so lange die Facultäten eine bedeutende praktische Thätigkeit entfalteten. Erst in unsern Zeiten ward diese Spaltung zu einer wahren Calamität des öffentlichen Lebens. Für das Privatrecht läßt sich daher theoretisch, aber doch immerhin nur äußerlich das Recht der gelehrten Juristen trennen von dem Gewohnheitsrechte der Gerichte, welches diese unabhängig von der Theorie bilden. Die Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Gerichtshöfe für das öffentliche Recht, sind die Theoretiker und die Praktiker zugleich, und sie unterscheiden in ihrer Praxis auf keine Weise Rechtssätze, die auf sog. unmittelbarer Volksüberzeugung beruhen, und solche, welche sie selber wissenschaftlich vermittelt haben. Freilich haben die Verwaltungsbeamten sich auch nie in der Lage befunden, daß ihnen die Theorie eine Menge Desjenigen, was sie für geltendes Recht hielten, als unhistorisch und irrthümlich deducirt nachgewiesen hätte. Die Praktiker der Civilgerichte waren in dieser üblen Lage. Die Gesetzgebung, welche die irrige Praxis hätte beseitigen sollen, ruhte. Es blieb nichts übrig, als durch die Praxis die Irrthümer, welche von einer früheren Zeit als geltendes Recht überkommen waren, umzustoßen. Die historische Schule gab diesem Vorgange in der Theorie vom Juristenrechte eine Art wissenschaftlicher Rechtfertigung. Eine gewaltige Umwälzung des Rechtes ist unter dem Deckmantel dieser Theorie vollzogen worden; dieselbe ist zwar noch nicht ganz beendigt, für ein sachgemäßes Mitwirken der Gesetzgebung ist aber die Erkenntniß des Irrthumes vom Juristenrechte unerläßliche Vorbedingung.

Der Fortschritt des constitutionellen Lebens in Deutschland, das immer mächtigere Anschwellen des Rechtsstoffes in den Verwaltungsgesetzen, das eigene Interesse der Administration fordert dringend eine ausgedehntere wissenschaftliche Bearbeitung des Verwaltungsrechtes. Es muß der Theorie dieses Rechtsstoffes in der Art ein selbstständiger Platz neben der Praxis eingeräumt werden, daß Jene von der Gefahr einer Entfremdung von dem Leben und in der unmittelbaren Anschauung seiner so mannigfaltigen und viel verschlungenen Verhältnisse bewahrt bleibt. Durch die Vereinigung der wissenschaftlichen und praktischen Behandlung des Administrativrechts in denselben Handen, erhält die Theorie, wenn auch noch nicht selbstständig entwickelt, eine bedeutende Sicherheit und die nahe Berührung mit dem praktischen Bedürfniß — ein Vorzug, welchen man bei manchen anderen Rechtsdisciplinen oft schmerzlich vermißt. Die vollständige Harmonie zwischen Theorie und Praxis bildet die Grundlage zu der gepriesenen Größe des römischen Rechts. Es ist dafür zu sorgen, daß der so jungen Theorie des Verwaltungsrechts nicht von vorneherein die Bedingungen eines erfreulichen Aufblühens und einer gemeinnützigen Wirksamkeit entzogen werden.

Die Bildung von administrativem Gewohnheitsrechte wird durch die Thätigkeit aller Klassen des Beamtenstandes vermittelt. Die unteren Instanzen werden dabei nicht gehindert durch ihre bedeutende amtliche Abhängigkeit von den oberen Behörden. Insbesondere insoferne nicht, als sie an die Präjudicien der oberen Behörden, welche in öffentlichen Rechtsstreitigkeiten ergehen, an und für sich nicht gebunden sind. Die Fortbildung des Rechts erfolgt, wie bereits erörtert, in doppelter Richtung durch die Praxis; entweder sie deducirt neue Rechtssätze, oder ergänzt die geltenden Bestimmungen im Geiste des bestehenden Rechtes. In letzterer Hinsicht, sowie in der praktischen Fortbildung des Gemeinderechtes müssen die oberen Behörden vorwiegend den Spuren der unteren nachgehen. Diese bewegen sich zunächst in den zu

gestaltenden Lebensverhältnissen, sie sind der Einwirkung des lebendigen Bedürfnisses in höherm Maße ausgesetzt, als die meist auf Inhalt der Acten decretirenden obern Instanzen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Concurrenzauftheilung bei Pfarrhausbauten.

Bei der Concurenzverhandlung vom 2. Mai 1866 einigte man sich dahin, auf das ebenerdige Wohnhaus des lat. kath. Pfarrers zu H. (in Galizien) ein Stockwerk aufzusetzen. In dem Zuge des Baues wurde wahrgenommen, daß die alten Wände, welche die Eckseiten des neuen Gebäudes bilden, beziehungsweise das erste Stockwerk tragen sollten, nicht mehr hinreichend fest seien und abgetragen werden mußten. Dieser Umstand wurde in der Protokollarverhandlung vom 7. August 1866, zu welcher außer den Sachverständigen nur noch die Vertreter der als Kirchenpatrone betheiligten Gemeinde H. — nicht hingegen die Bauconcurrenz — zugezogen wurden, in förmlicher Weise constatirt und hienach das Bauproject ergänzt. Am 3. December 1867 fand in Gegenwart aller Concurrenzparteien die Collaudirung und Uebernahme der ausgeführten Herstellungen statt. Hiebei ergab sich, daß die erwähnte Mehrarbeit eine Mehrauslage (gegen das ursprüngliche Kostenerforderniß von 1546 fl. verursacht habe. Die Mehrzahl der Concurrenten erkannte dieselbe als gerechtfertigt, eine Minorität dagegen erklärte, daß ihr diese Mehrauslage schon deßhalb nicht auferlegt werden könnte, weil zu der Verhandlung vom 7. August 1866 die Concurrenzparteien nicht zugezogen worden seien.

Nichtsdestoweniger wurde von Seite des Bezirksamtes auch dieser Mehrbetrag auf die gesammte Concurrenz einschließlich der erwähnten Minorität nach den gesetzlichen Maßstäben aufgetheilt. — Dies hatte mehrere Statthaltereirecurse zur Folge, in welchen insbesondere geltend gemacht wurde, daß 1. die ohne Genehmigung der Concurrenz und gegen das bei der ersten Verhandlung vom 2. Mai 1866 vorgelegte Bauproject ausgeführten Mehrarbeiten nur jenen Concurrenzparteien zur Bestreitung auferlegt werden könnten, welche sich hiezu freiwillig verständen; 2. daß jedenfalls auch der Pfarrer in K. in einem höheren als dem ihm auferlegten Betrage concurrenzpflichtig sei, indem nach den in Anwendung gebrachten älteren Concurrenzvorschriften, insbesondere nach dem Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812, Abs. 2 und 3, jene Pfarrer, welche wie der von K. ein reines Einkommen von 1000 bis 1500 fl. bezögen, zu den baren Geldauslagen für Reparaturen an Pfarrgebäuden die Hälfte beizutragen hätten. — Das Bezirksamt, zur Rechtfertigung über diese Beschwerdepunkte aufgefordert, bemerkte ad 1., daß die Abtragung der alten Wände keine Abänderung des Projectes in sich schloß, vielmehr im Interesse der Concurrenzparteien, welchen ja die Solidität der neuen Bauführung zustatten käme, gelegen war, und daß eben deßhalb eine neuerliche Einvernehmung der Concurrenz nicht nöthig erschien; ad 2. daß das Jahreseinkommen des Beneficiaten wegen des Mangels eines rectificirten Inventars nicht bekannt war, und daß daher die Bemessung seiner Concurrenzquote nur nach dem Steuergulden von dem Pfarrgute O. erfolgen konnte. Hierüber wurde zunächst im Wege der Rechnungsbehörde erhoben, daß das inventarmäßige Einkommen des Pfarrers in K. 2126 fl. 23 kr., nach Abschlag sämmtlicher Pfründenlasten aber noch immer über 1000 fl. betrage, daher auch beantragt wurde, daß der Pfarrer von den mit 751 fl. 65 kr. bezifferten Barauslagen die Hälfte zu tragen hätte.

Die Statthalterei fand jedoch den Recurs zur Gänze zurückzuweisen und zwar in Betreff des ersten Beschwerdepunktes, weil der Neubau der ebenerdigen Mauern erst im Zuge der Arbeiten als nothwendig erkannt wurde, weil diese Nothwendigkeit aus rein technischen Rücksichten entsprang und weil überhaupt das projectirte Ausmaß der Ubicationen nicht überschritten wurde. Rücksichtlich des zweiten Beschwerdepunktes wurde in den Entscheidungsgründen bemerkt, daß zwar die Concurrenzpflicht des Pfarrers in der Höhe der obigen Ziffer zu Recht bestehe, daß aber dieser Beitrag nur zu den baren Patronatsauslagen stattzufinden habe, und daß somit, da die Gemeinde K., welche diese Auslagen treffen, nicht recurrirt habe, den Recursen auch in diesem Punkte nicht Folge gegeben werden könnte.

Gegen diese Entscheidung haben dieselben Concurrenzparteien (Minorität) den Ministerialrecurs eingelegt. Derselbe erkennt an, daß nachdem das Gebäude einmal aufgeführt sei, rücksichtlich der Bauführung selbst keine Beschwerde mehr erhoben werden könnte; es wurde also der erste jener zwei Beschwerdepunkte fallen gelassen. Dagegen wurde rücksichtlich des zweiten geltend gemacht, daß die Beitragspflicht des Pfarrers nicht zu Gunsten des Patrons, sondern gerade umgekehrt zu Gunsten der Concurrenzparteien und nur zu ihren Gunsten bestände Denn in dem 1. Absatze des erwähnten Kreisschreibens vom 17. Jänner 1812, heiße es: „bei einem Kirchenbau hat der Patron jederzeit die eine und das Dominium die andere Hälfte der baren Auslagen zu tragen. Von diesem Beitrage wird aber das Dominium bei dem Baue der Pfarrwohnung und Wirthschaftsgebäude sogleich befreit, sobald bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer zu den baren Geldauslagen concurriren muß". Da nun seit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes der Dominicalbeitrag nämlich die Hälfte der baren Auslagen sowie die Beischaffung des Materials auf die Eingepfarrten überging, so s i klar, daß jener Beitrag des Pfarrers wie ehemals dem Dominium allein, so jetzt den Parochianern allein, nicht aber dem Patrone zu statten zu kommen hat. Da die Kosten des in Frage stehenden Baues insgesammt 10.684 fl., die baren Auslagen aber 6000 fl. betragen, so sollte dem Patrone die eine Hälfte der letzteren, dem Pfarrer die andere Hälfte derselben, der Concurrenz aber nur der Rest der Gesammtauslagen, nicht also wie das Bezirksamt gethan hat, der Betrag von 8017 fl. auferlegt werden.

Hierüber erfolgte vom Ministerium für Cultus und Unterricht am 17. Jänner 1870, Z. 11005, im Wesentlichen folgende Entscheidung: In der Erwägung, daß nach den älteren galizischen Kirchen- und Pfarrbaunormalien, insbesondere nach dem Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812, einerseits die Hälfte der baren Auslagen bei solchen Bauten dem Dominium als solchem, andererseits eine ebenfalls bis zur Hälfte dieser Auslagen hinanreichende Concurrenz dem über die Congrua dotirten geistlichen Pfründner auferlegt erscheint; in Erwägung, daß diese letztere Beitragstangente rücksichtlich aller baren Bauauslagen besteht, somit allen bei derselben sonst betheiligten Parteien, insbesondere nicht dem Patron allein, sondern auch dem Dominium zu statten zu kommen hat; in der Erwägung, daß seit der Aufhebung des herrschaftlichen Verbandes sowohl nach der Natur der Verhältnisse als nach ausdrücklichen Directiven (Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1849, Z. 3965) die ehedem dem Dominium als solchem auferlegte Beitragshälfte auf die Eingepfarrten übergegangen ist; in der ferneren Erwägung, daß hienach auch in dem vorliegenden Baufalle, wie aus dem Vertheilungsausweise des Bezirksamtes vom 1. April 1868 erhellt, außer den eigentlichen Concurrenzauslagen auch die Hälfte der Barkosten auf die Eingepfarrten umgelegt worden ist; in der Erwägung, daß diese Umlage ohne Rücksicht auf die gesetzliche Beitragstangente des Beneficiaten, ungeachtet dieser laut der Acten ein reines Pfründeneinkommen von mehr als 1000 fl. genießt, erfolgte, wird dem Recurse in der Richtung stattgegeben, daß rücksichtlich der in den obigen Ausweis vom 1. April 1868 einbezogenen Kosten, mit Ausnahme der im Kostenanschlage zusammengestellten per 333 fl. eine neue Auftheilung vorzunehmen ist, in welcher einerseits der Beneficiat mit jenem Theile seiner gesetzlichen Tangente welcher in dem vorliegenden Falle den Recurrenten zustattengekommen wäre, heranzuziehen ist, andererseits die den Recurrenten auferlegten Quoten um diesen Beneficialbeitrag herabzumindern sind. Dabei wird hierorts von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß jener Theil der Beneficialtangente, welcher der Stadtgemeinde K., dann den Concurrenzparteien, welche sich entweder der Protokollarerklärung dieser Gemeinde angeschlossen oder doch den Recurs gegen die unterbehördlichen Entscheidungen zu ergreifen unterlassen haben, zustattengekommen wäre, von dem Beneficiaten nicht weiter eingefordert werden kann, indem in jener Protokollarerklärung ein ausdrücklicher, in dem Unterlassen des Recurses ein stillschweigender Verzicht auf den betreffenden Theil des Beneficialbeitrages erblickt werden muß, welcher Verzicht nach der Natur der Sache nur zu Gunsten des verpflichteten Beneficiaten, nicht zu Gunsten der anderen Concurrenzparteien Wirkung haben kann. Deßgleichen wird in Erwägung, daß die frühere Kostenvertheilung vom 30. März 1866 längst rechtskräftig geworden ist, die gegenwärtige Abänderung der unterbehördlichen Entscheidungen auf die in den Ausweis vom 1. April 1868 eingestellten Auslagen beschränkt, daher die Recurrenten mit jenem Theile ihres Begehrens, welcher sich auf die Vertheilung der ursprünglich präliminirten Bauauslagen bezieht, abgewiesen erscheinen. Dagegen müssen auch jene ebenfalls in den Ausweis vom 1. April 1868 eingestellten Auslagen, welche auf die erst in der Verhandlung vom 3. December 1867 beschlossenen Herstellungen Bezug haben, aus der dermaligen Cognition ausgenommen, und es muß rücksichtlich derselben

überhaupt eine neue, nach dem Landesgesetze vom 15. August 1866 vorzunehmende Auftheilung angeordnet werden. Denn die betreffenden Herstellungen erscheinen nicht, wie die übrigen Mehrarbeiten, lediglich als eine weitere Ausführung der schon in der Verhandlung vom 2. Mai 1866, also noch unter der Wirksamkeit der älteren Baunormalien präliminirte Bauführung, sondern als ganz neue Herstellungen, welche daher nach den seither in Kraft getretenen neuen Vorschriften zu behandeln sind, wie denn auch in jenem Protokolle vom 3. December 1867 die Zustimmung der Concurrenten zu denselben ausdrücklich an die Bedingung einer solchen Behandlung geknüpft werde.

(Ger.-Ztg.)

Aus Sanitätsrücksichten verfügte Limitirung der Menge einzulagernden Käses ist Gegenstand der Gewerbepolizei.

Peter St. führt eine Handlung in der Stadt J. und verkauft unter anderen Artikeln auch allerlei Gattungen Käse, welche in einem dem Verkaufslocale nahen Magazine eingelagert sind. Die Ausdünstungen des Käses veranlaßten schon seit Jahren Klagen der Nachbarn, Commissionen, Verbote und Strafen von Seite des Stadtmagistrates.

Im December 1869 bestimmte der Stadtmagistrat das Quantum an Käse, welches St. in seinem Magazine in der Stadt einlagern dürfe.

St. fühlte sich durch diese Verfügung beschwert, weil dadurch sein (freies) Gewerbe willkürlich eingeschränkt und das Ertragniß derselben herabgemindert werde, und ergriff den Recurs an die Statthalterei.

Die Statthalterei erkannte, daß bei dem Umstande als in diesem Falle keine Strafsache vorliege, als es sich lediglich um einen Gegenstand der Gesundheitspolizei handle, welche durch die Ausdünstungen großer Quantitäten eingelagerter Käse gefährdet werden soll, da ferners die Handhabung der Gesundheitspolizei sowohl nach dem tirol. Gemeinde-Gesetze vom 9. Jänner 1866 als auch nach den §§. 69 und 91 des Gemeinde-Statutes der Stadt J. vom 11. Juni 1850 (L. G. B. für Tirol Nr. 98 S. 164) zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, die vom Stadtmagistrate getroffene Verfügung als zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörig angesehen und behandelt werden müsse. Dieselbe lehnte daher die Ingerenz in der Sache ab und leitete die Beschwerde an den Landesausschuß als jene Behörde, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und insbesondere nach dem §. 88 des tirol. Gemeinde-Gesetzes vom 9. Jänner 1866 zur Entscheidung über Berufungen gegen Amtshandlungen im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde berechtigt sei.

Der Landesausschuß lehnte die Competenz ab, indem er betonte, daß es sich im Falle lediglich um eine Frage des Gewerberechtes handle, daher der Magistrat seine Entscheidung als politische Behörde erster Instanz gefällt habe.

Das Ministerium des Innern gab unterm 16. Juli, Z. 10378 l. J. über diese Competenzfrage folgende Entscheidung hinaus: „Nachdem der Recurs des Kaufmannes Peter St. in seiner Wesenheit gegen die nach der Gewerbeordnung zu beurtheilende Gesetzlichkeit der Magistratsentscheidung gerichtet ist, und der Landesausschuß in dieser Rücksicht die Competenz der höheren autonomen Organe abgelehnt hat, hat die Statthalterei im Sinne des §. 124, 2. Absatz des Gemeinde-Statutes für J. vom 11. Juni 1850 die meritorische Entscheidung zu fällen."

O. D.

Literatur.

„Das Versatzamt in Wien" eine kleine anonyme Schrift und im Zusammenhange damit eine andere „Das Pfandleihgeschäft überhaupt und dessen Gestaltung in Wien" *) befassen sich mit Erörterungen über die Wirksamkeit des Versatzamtes als Regierungsanstalt und bringen die Nachtheile zur Anschauung, welche durch die gesetzliche Zulassung der Privat-Industrie zum Pfandleihgeschäfte für das Publicum, insbesondere für die mit Noth kämpfende ärmere Classe entstehen können.

Insoferne diese Schriften Thatsächliches über die Stiftung, den Zweck, die Einrichtung und Geschäftsgebahrung des Versatzamtes, über die Organisirung anderer ähnlicher Anstalten enthalten und die ausbeutende Thätigkeit der concessionirten und der nicht gestatteten, aber factisch bestehenden, Winkelagenturen schildern, haben sie allerdings einigen Werth. Wo aber der Verfasser über diesen Stoff hinaus auf die Gesichtspunkte der Verwaltung hatte kommen wollen, und wo er es versucht hat, diese in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, da begegnet man einer beklagenswerth mangelhaften Auffassung. So hat er gerade der Frage gar nicht gedacht, die sich nothwendiger Weise aus dem Ganzen ergeben hätte — ich meine die der Uebernahme des Versatzamtes, nicht durch die Privatindustrie, die er immer vor Augen hat, sondern durch die Privatwohlthätigkeit mittelst ihrer Organe, der Vereine. Hier war der Ort gewesen, zu untersuchen, inwieferne gerade diese socialen Bildungen zu einem Verwaltungszwecke auszunützen wären, hier, zu zeigen, ob sie zur Uebernahme und Administration der Staatsleihhäuser berufen und befähigt seien.

Es ist bedauerlich, daß auf Gewinn abzielende Unternehmungen sich des Pfandleihgeschäftes bemächtigen durften, hierin können wir dem Verfasser nur beistimmen, und es wird dieser Fehler gerade in der Armenverwaltung noch recht lange fühlbar bleiben; deßhalb aber, und weil er schon begangen worden ist, drängt sich die zwingende Nothwendigkeit heran, gegen solche Unternehmungen eine erstickende Concurrenz durch Unterstützung des Vereinswesens bei Uebernahme ähnlicher Institute, ins Leben zu rufen. In dieser Richtung vermissen wir in beiden Schriften zutreffende Gedanken und erwünschte Vorschläge. Daß der Verfasser dort, wo er die Absichten der Verwaltung berührt, sich auf ein für ihn sehr gefährliches Terrain begibt, zeigt sich aus seinem überall hervortretenden Streben, durch Monopolisirung des Pfandleihgeschäftes die Chancen des Versatzamtes zu heben, Filialen zu errichten, und hauptsächlich, es endlich aus den Erträgnissen der Anstalt selbst zu einem möglichst großen nach Millionen zählenden, Versatzamtsfonde zu bringen. Dann, meint er, wäre das Institut wieder in der Lage, alljährlich, wie früher, die Ueberschüsse und den Reingewinn aus seiner Gebahrung an den Wiener Armenhausfond abzuführen.

Dieß kennzeichnet seinen Standpunkt.

Die hohen Zinsen, welche die Armuth zahlt, sollen den Fond schaffen, also mit einem Worte, die Noth soll sich selbst helfen. Dann das Reinerträgniß und die Ueberschüsse! auf welche der Verfasser so viel Gewicht legt. Müssen wir ihm sagen, daß die Regierung, wenn sie schon eine solche Anstalt in eigener Administration hat, das Pfand ihres Schuldners, des Aermsten unter den Armen, und seinen Nothstand nie zum Gegenstande eines Gewinnes machen soll, hätte selbst dieser Gewinn nur den Zweck wieder anderen Armen zu Gute zu kommen? Die Ehre des Versatzamtes läge, fast könnte man sagen, eher darin, stets passiv zu sein.

Wir halten es für unsere Pflicht, gegenüber den in den beiden Schriften geäußerten Ansichten, diesen, von dem Verfasser verkannten Standpunkt zur Geltung zu bringen.

J. v. S.

*) Wien, 1870. A. Pichler's Druckerei.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät hat zu gestatten geruht, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten galizischen Statthaltereirathe Moriz Grafen Dzieduszycki aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die A. h. Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Innern Friedrich Haan zum Ministerialrathe extra statum im Ackerbauministerium ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten ersten Polizeirath der Prager Polizeidirection Wilhelm Marx zum wirklichen Regierungsrathe und Polizeivicedirector in Wien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Mehrere Conceptspraktikantenstellen bei der nieder.-österr. Finanzlandesdirection mit 400 fl. eventuell 300 fl. Adjutum bis 25. September l. J. (Amtsblatt Nr. 206.)

Landesthierarztesstelle für Salzburg 800 fl. Gehalt bis 30. September l. J. (Amtsblatt Nr. 206.)

Prov. Concipistenstelle bei der böhmischen Statthalterei mit 800 fl. Gehalt. (Amtsblatt Nr. 206.)

Postmeistersstelle in Kilb mit 100 fl. Jahresbestallung und Amtspauschale von 85 fl. bis 25. September l. J. (Amtsblatt Nr. 206.)

Zwei Postamts Accessistenstellen mit je 500 fl. Gehalt gegen je 400 fl. Caution beim Brünner Postdirectionsbezirke bis 20. September l. J. (Amtsblatt Nr. 207.)

Officialsstelle bei der Männerstrafanstalt zu Garsten zwölfte Diätenclasse, 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat, bis 20. September l. J. (Amtsblatt Nr. 207.)

Practikantenstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 200 fl. Adjutum jährlich bis Ende September l. J. (Amtsblatt Nr. 207.)

Telegrafen-Inspectorsstelle beim Telegrafen-Inspectorate in Semlin mit 1600 fl. Jahresgehalt; dann Telegrafen-Commissärsstelle beim Telegrafen-Inspectorate zu Innsbruck mit 1200 fl., und Kontrolorsstelle beim Telegrafenamte in Krakau mit 1100 fl. jährlich bis 30. September l. J. (Amtsblatt 212.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.